

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

69. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 31. August 2018

Nr. 35

INHALT

Amtlicher Teil Seite

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

D. Öffentlicher Dienst

Bek. v. 21.8.18, Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO)..... 662

Bundesministerium der Verteidigung

ZDV v. 4.7.2018, Zentrale Dienstvorschrift A-2110/10; Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen des Artikels 35 des Grundgesetzes (Amts- und Katastrophenhilfe)..... 670

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Bek. v. 21.6.18, Änderung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs. 1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen von Heidelbeeren, die Rückstände bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten..... 676

Beilage: Jahresverzeichnis 2017

Amtlicher Teil**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat****D. Öffentlicher Dienst****Grundordnung
der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
(HS BundGrO)****Vom 21. August 2018****– Bek. d. BMI v. 21.8.18 – D2-12100/3#3 –**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlässt die folgende Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung:

§ 1**Errichtung, Rechtsstellung und Zulassung**

(1) Für die Ausbildung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des gehobenen Dienstes ist die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als nichtrechtsfähige Körperschaft und ressortübergreifende staatliche Einrichtung des Bundes zuständig. Sie wird in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen von der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau getragen. Sie hat unbeschadet der Rechte der Träger das Recht auf Selbstverwaltung. Sie hat das Recht zum Erlass von Satzungen und Ordnungen nach Maßgabe dieser Grundordnung.

(2) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
4. die Prodekanin oder der Prodekan des Zentralen Lehrbereichs,
5. die Fachbereichsleiterinnen (Dekaninnen der Fachbereiche) und Fachbereichsleiter (Dekane der Fachbereiche),
6. soweit Abteilungen gebildet werden: Abteilungsleiterinnen (Studiendekaninnen) oder Abteilungsleiter (Studiendekane),
7. das hauptamtliche Lehrpersonal,
8. die Studierenden,
9. die sonstigen Beschäftigten.

(3) Angehörige der Hochschule sind die

1. in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und hauptamtlich Lehrenden,
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. Lehrbeauftragten,
4. Gasthörer.

Mit Ausnahme der Lehrbeauftragten nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(4) Die Mitglieder der Hochschule wirken nach Maßgabe dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Die Zugehörigkeit zur Hochschule lässt die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder der Hochschule unberührt.

(5) Die Zulassung der Studierenden zur Hochschule, das Studium sowie die Prüfungen richten sich nach den jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge.

(6) Die Hochschule ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zugeordnet. Ihr Sitz ist Brühl (Regierungsbezirk Köln).

§ 2**Zielsetzung**

(1) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen. Die Lehrveranstaltungen sind auf die aktive Mitarbeit der Studierenden anzulegen. Im Rahmen der jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge und der allgemeinen dienstrechtlichen Pflichten ist die Freiheit des Studiums zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Die Verordnungen über die Vorbereitungsdienste sollen neben Pflichtfächern Fächer vorsehen, zwischen denen die Studierenden wählen können.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Die Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen, sind zu beachten.

(4) Die Hochschule und die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten vertrauensvoll zusammenzuwirken. Vor wichtigen Entscheidungen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Fachbereichsleitung im Kuratorium oder auf andere Weise, den Vertreterinnen und Vertretern der obersten

Dienstbehörden im Senat oder im jeweiligen Fachbereichsrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und gewährleistet die Barrierefreiheit. Die Hochschule fördert die Zulassung behinderter Menschen zum Studium. Sie fördert die Aufnahme von Menschen mit Migrationshintergrund.

§3 Aufgaben

(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen sind Aufgaben der Hochschule:

1. die Durchführung der Fachstudien im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes sowie im Rahmen eines Aufstiegs;
2. die Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten in der Regel bei modularisierten Studiengängen (originärer Aufgabenbereich);
3. die Durchführung weiterer grundständiger oder weiterqualifizierender Studiengänge (Master), die auf das spezifische Tätigkeitsprofil der Bundesverwaltung ausgerichtet sind, auch in Kooperation mit anderen Hochschulen;
4. die Durchführung weiterer Lehrgänge gemäß laufbahnrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Hochschule kann ferner eine Absatz 1 entsprechende Ausbildung von nicht beamteten Beschäftigten der Bundesverwaltung übernehmen. Bei den Studiengängen, die auf das Tätigkeitsprofil der Nachrichtendienste ausgerichtet sind, kann die Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnung weitere Personen ausbilden, insbesondere Soldaten sowie Angehörige ausländischer Nachrichtendienste.

(3) Die Hochschule kann im Rahmen ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene fachdidaktische und verwaltungswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen. Im Wege der Fachaufsicht ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsauftrag der Hochschule nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Hochschule können von den nach §20 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge sowie Fortbildungsmaßnahmen übertragen werden einschließlich solcher, die die Hochschule des Bundes für Dritte insbesondere für Länder und Kommunen, gegen Kostenerstattung durchführt.

(5) Die Inhalte des fachtheoretischen Studiums (Grund- und Hauptstudium) und der berufspraktischen Studienzeiten sind nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung über den Vorbereitungsdienst aufeinander abzustimmen.

(6) Die Hochschule hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung im Verhältnis der Fachbereiche untereinander und im Verhältnis der Hochschule zu den anderen staatlichen Hochschulen gleichwertig ist. Eine Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen vergleichbaren Auftrags ist anzustreben.

(7) Im Rahmen ihres umfassenden Qualitätsmanagements überprüft und bewertet die Hochschule mit ihren Fachbereichen und dem Zentralbereich regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Ergebnisse der Evaluation sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen, soweit sie den Belangen des Datenschutzes nicht widersprechen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wirken an der Evaluation mit.

§4 Abschluss, Hochschulgrade

(1) Die Abschlussprüfung der Hochschule gilt als Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst.

(2) Die Hochschule verleiht die Hochschulgrade Diplom, Bachelor oder Master.

§5 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in

1. den Zentralbereich mit dem Zentralen Lehrbereich und der Zentralen Hochschulverwaltung sowie
2. die Fachbereiche
 - Allgemeine Innere Verwaltung,
 - Auswärtige Angelegenheiten,
 - Bundespolizei,
 - Bundeswehrverwaltung,
 - Finanzen,
 - Kriminalpolizei,
 - Landwirtschaftliche Sozialversicherung,
 - Nachrichtendienste,
 - Sozialversicherung,
 - Wetterdienst.

(2) Der Zentralbereich hat seinen Sitz in Brühl und ist für alle fachübergreifenden Angelegenheiten der Hochschule, die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche sowie des Zentralen Lehrbereichs unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte zuständig. Er umfasst:

1. den Zentralen Lehrbereich mit dem Lehrbereich Grundstudium, dem Lehrbereich weiterer grundständiger und weiterqualifizierender Studiengänge sowie das Dekanat als unmittelbaren Verwaltungsbereich der Lehre,
2. die Zentrale Hochschulverwaltung, die Angelegenheiten der gesamten Hochschule wahrnimmt, zentrale Einrichtungen unterhält, Serviceleistungen für die gesamte Hochschule erbringt und im Übrigen zuständig ist für die Verwaltungsangelegenheiten des Standorts Brühl, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Verwaltung der Fachbereiche handelt.

(3) Die Fachbereiche und der Zentrale Lehrbereich erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit ihrer Organe für ihre Bereiche insbesondere Aufgaben der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums.

(4) Das Grundstudium findet regelmäßig am Zentralen Lehrbereich statt. Die Fachbereiche können ausnahmsweise mit der Durchführung des Grundstudiums betraut werden. Aus fachlichen oder örtlichen Gründen können innerhalb eines Fachbereichs Abteilungen gebildet werden. Diese Entscheidungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von den nach §20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat getroffen.

§6 Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Senat und
2. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Organe des Zentralen Lehrbereichs sind

1. der Zentralbereichsrat und
2. die Dekanin oder der Dekan.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat und
2. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter.

(4) Senat, Zentralbereichsrat und Fachbereichsrat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Sind durch einen Beschluss des Senats wesentliche Belange des Zentralen Lehrbereichs oder eines Fachbereichs betroffen, so kann die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Zentralen Lehrbereichs oder dieses Fachbereichs verlangen, dass sich der Senat innerhalb eines Monats erneut mit der Angelegenheit befasst. Das Nähere regeln die Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung der Hochschule.

§7 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
3. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter,
4. eine Lehrende oder ein Lehrender aus jedem Fachbereich und aus dem Zentralen Lehrbereich mit dem Status nach §19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder mit dem Status nach §19 Absatz 1 Nummer 2,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden im Sinne des §19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und der sonstigen Beschäftigten,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus dem Zentralen Lehrbereich und aus jedem Fachbereich.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden für zwei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 für ein Jahr von den jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt; die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 erfolgt in den Gruppen der jeweiligen Fachbereiche. Für die Mitglieder mit dem Status nach §19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder mit dem Status nach §19 Absatz 1 Nummer 2 muss die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen hergestellt werden. Das Nähere regeln Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

(4) Die Vertretung der Mitglieder im Falle der Verhinderung regelt die Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

(5) Der Senat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

§8 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat

1. a) beschließt über Erlass und Änderungen der Satzungen und Ordnungen; er nimmt zu beabsichtigten Änderungen dieser Grundordnung Stellung,
- b) befasst sich mit den Grundsatzfragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen oder den Zentralbereich oder mehrere Fachbereiche betreffen;
2. beschließt die Studienpläne für das fachbereichsübergreifende Grundstudium; bei modularisierten Studiengängen oder Bachelorstudiengängen haben sich die Modulhandbücher an den Inhalten der Studienpläne auszurichten;
3. beschließt die Studienpläne für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in der gemeinsamen Verantwortung des Zentralbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden; Nummer 2 zweiter Teilsatz gilt entsprechend;
4. nimmt zu den Studienplänen für grundständige und weiterführende Studiengänge Stellung, soweit sie ausschließlich vom Zentralbereich durchgeführt werden;
5. beschließt Vorschläge zum Hochschulentwicklungsplan und zu den Ausstattungsplänen;
6. a) nimmt zu den Studienplänen der Fachbereiche nach §3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Stellung,
- b) koordiniert die Arbeit der Fachbereiche unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht nach den §§20 und 21;
7. nimmt nach Beteiligung der Fachbereichsräte bzw. des Zentralbereichsrates zu Entwürfen der zuständigen Behörden Stellung, soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Hochschule enthalten;
- 7a. beschließt Prüfungsordnungen nach Beteiligung des Fachbereichsrates für die weiterführenden Studiengänge nach §3 Absatz 2 Satz 2, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden;
8. nimmt Stellung zu Grundsatzfragen der Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten, wenn mehrere Fachbe-

reiche oder grundsätzliche hochschuldidaktische Fragen berührt werden;

9. beschließt die Vorschlagsliste zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 9 Absatz 2);
10. nimmt zu dem Bestellungsvorschlag für die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 11) Stellung;
11. a) beschließt über die den Lehrkörper betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b) übt hinsichtlich der Bestellungsvorschläge für hauptamtliches Lehrpersonal des Zentralen Lehrbereichs den ihm zustehenden Zustimmungsvorbehalt aus,
 - c) nimmt zu den Bestellungsvorschlägen für Fachbereichsleitung, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie für das hauptamtliche Lehrpersonal der Fachbereiche Stellung;
12. berät über den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule;
13. genehmigt die Geschäftsordnungen des Zentralbereichsrates (§ 13 Absatz 1 Nummer 3) und der Fachbereichsräte (§ 16 Absatz 1 Nummer 2);
14. nimmt Vorschläge für Lehrbeauftragte am Zentralen Lehrbereich zur Kenntnis;
15. beschließt die Rahmenevaluationsordnung.

(2) Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Nummer 11 Buchstabe a bedürfen der Genehmigung der nach § 20 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 jeweils zuständigen Behörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Eine Versagung der Genehmigung der Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung ist nur zulässig bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gegen den der Hochschule erteilten Auftrag oder gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

(3) Wird ein Beschluss nicht genehmigt, hat sich der Senat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 20 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) Die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regelt Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

§ 9

Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule und der Stellvertretung

- (1) Zur hauptamtlichen Präsidentin oder zum hauptamtlichen Präsidenten der Hochschule kann bestellt werden, wer
1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
 2. aufgrund einer langjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Verwaltung oder Wissenschaft, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf die Dauer von sechs Jahren vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt.

(3) Die Vorschlagsliste wird durch den Senat erstellt. Sie soll drei Namen enthalten.

(4) Wiederbestellung ist zulässig. Auf eine Ausschreibung kann in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und im Einvernehmen mit dem Kuratorium verzichtet werden. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter wird aus dem Kreis der Dekanin oder dem Dekan des Zentralen Lehrbereichs und den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern aufgrund eines Bestellungsvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, zu dem der Senat Stellung nimmt, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit. Abweichend hiervon wird die Präsidentin oder der Präsident in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs durch die Dekanin oder den Dekan des Zentralen Lehrbereichs vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die den Standort Brühl betreffen, wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

§ 10

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

1. leitet die Hochschule soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist;
2. leitet den Zentralbereich;
3. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet seine Sitzungen und führt seine Beschlüsse aus;
4. entscheidet an Stelle des Senats
 - a) in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind dem Senat unverzüglich anzuzeigen,
 - b) in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen;
5. unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule insbesondere durch Erstellung des Jahresberichts;
6. ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der Fachbereichsleitung, der sonstigen Beschäftigten der Hochschule sowie der Studierenden während der Fachstudien nach Maßgabe des § 21 Absatz 2;

7. wird über die Arbeit der Fachbereiche von den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern informiert und ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilzunehmen;
8. ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt am Standort Brühl das Hausrecht aus.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit, unterstützt sie oder ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Hochschule erfolgt nach Maßgabe der „Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in hochschulrechtlichen Angelegenheiten, die die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung betreffen, sowie über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Bestellung und Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Kanzlerin oder Kanzler kann werden, wer
 1. die Befähigung zum Richteramt besitzt und
 2. über langjährige Erfahrungen in der Verwaltung verfügt.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird aufgrund eines Bestimmungsvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, zu dem der Senat Stellung nimmt, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Zentrale Hochschulverwaltung. Sie oder er übt am Standort Brühl die Funktion des Beauftragten für den Haushalt aus.

§ 12

Zusammensetzung des Zentralbereichsrates

- (1) Dem Zentralbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
 3. die Prodekanin oder der Prodekan des Zentralen Lehrbereichs,
 4. soweit Abteilungen gebildet werden: die Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter,
 5. je ein Lehrender oder eine Lehrende aus jedem Studienbereich mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 (Sprecherinnen oder Sprecher der Studienbereiche),
 6. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) oder sonstigen Beschäftigten des Zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5,

7. die Vertretung der Studierenden des Zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 13

Aufgaben des Zentralbereichsrates

- (1) Der Zentralbereichsrat
 1. berät den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs;
 2. nimmt vor Beschluss des Senats zu den Studienplänen für das Grundstudium am Zentralen Lehrbereich sowie für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in gemeinsamer Verantwortung des Zentralen Lehrbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden Stellung;
 3. beschließt die Studienpläne für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge am Zentralen Lehrbereich, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;
 4. unterbreitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich den nach § 21 jeweils zuständigen Behörden für die am Zentralen Lehrbereich durchgeführten Studiengänge Vorschläge zur Zusammenarbeit mit für berufspraktische Studienzeiten zuständigen Stellen;
 5. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung des hauptamtlichen Lehrpersonals des Zentralen Lehrbereichs;
 6. beschließt die Vorschläge für die Bestellung von Lehrbeauftragten am Zentralen Lehrbereich;
 7. beteiligt sich in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6 Buchstabe b und Nummer 10 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen;
 8. beschließt die Evaluationsordnung des Zentralen Lehrbereichs und wählt den Evaluationsbeauftragten;
 9. kann in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs Stellung nehmen.

(2) Wird ein Beschluss von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet, hat sich der Zentralbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen des Zentralbereichs selbst treffen.

(3) § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Zentraler Lehrbereich

(1) Der Zentrale Lehrbereich besteht aus den in § 5 Absatz 2 Nummer 1 genannten Bereichen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Verwaltungspersonals des Dekanats. Sie oder er koordiniert die Lehre am Zentralen Lehrbereich, achtet auf die Einhaltung der Dienstpflichten sowie die Einhaltung der Regelungen zum Deputat der hauptamtlichen Hochschul-

lehrerinnen und Hochschullehrer und sorgt für die Beteiligung des Lehrkörpers an Hochschulprüfungen. Ihr oder ihm steht insoweit unbeschadet der Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Rechte des hauptamtlichen Lehrpersonals aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Die Dekanin oder der Dekan vertritt das Dekanat nach außen. Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan ständig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Dekanats.

(3) Der Lehrkörper ist in Studienbereichen organisiert, die auf der Grundlage der vertretenen Fächer gebildet werden. Die Studienbereiche werden durch Studienbereichssprecherinnen oder Studienbereichssprecher vertreten.

(4) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden jeweils aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals des Zentralen Lehrbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Zentralbereichsrates bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Zentrale Lehrbereich nimmt Aufgaben der Selbstverwaltung der Lehre am Zentralbereich wahr. Das Nähere regelt das Zentralbereichsstatut.

§ 15

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. soweit Abteilungen gebildet werden: die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
3. die Lehrenden mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2,
4. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) und der sonstigen Beschäftigten in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3,
5. die Vertretung der Studierenden in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen.

(3) Gehören einem Fachbereich mehr als zehn Lehrende mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und der Befähigung nach § 19 Absatz 2 oder § 19 Absatz 1 Nummer 2 mit der Befähigung nach § 19 Absatz 4 an, setzt sich der Fachbereichsrat zusammen aus

1. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter,
2. soweit Abteilungen gebildet werden: den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder § 19 Absatz 1 Nummer 2,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) und der sonstigen Beschäftigten,

5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

(4) Die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regeln Senats- und Fachbereichsratsordnung.

(5) § 7 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat

1. berät den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des Fachbereichs;
2. beschließt den Studienplan, gegebenenfalls weitere Studienpläne, die Modulhandbücher bei modularisierten Studiengängen, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;
3. unterbreitet den nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den für die berufspraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen;
4. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters, der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet werden und des hauptamtlichen Lehrpersonals;
5. beteiligt sich in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 5, Nummer 6b, Nummer 7 und Nummer 13 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen;
6. beschließt die Evaluationsordnung des Fachbereichs;
7. kann in Angelegenheiten des Fachbereiches Stellung nehmen.

(2) Der Studienplan, der auf der Grundlage der jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst oder über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge zu erstellen ist, bedarf der Genehmigung der nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Senats im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitgründen versagt werden.

(3) Wird einem Beschluss die Genehmigung nicht erteilt, hat sich der Fachbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Sitze des Fachbereichs und der Ausbildungsstätten bestimmen die nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 17

Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter

(1) Zur hauptamtlichen Fachbereichsleiterin oder zum hauptamtlichen Fachbereichsleiter kann bestellt werden, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. für die Organisation eines berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Lehrbetriebes die erforderlichen Fähigkeiten und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung hat.

(2) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird von den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nach Anhörung des Senats im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nicht zu einer Bestellung, hat der Fachbereichsrat eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Legt der Fachbereichsrat in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vor oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestellt.

(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Information der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. Leitung des Fachbereiches, insbesondere Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates,
3. Leitung der Verwaltung und
4. Gewährleistung der Studienberatung.

Sie oder er entscheidet an Stelle des Fachbereichsrates

1. in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Fachbereichssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Entscheidung sind dem Fachbereichsrat unverzüglich anzuzeigen;
2. gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter (mit Ausnahme des Standorts Brühl) oder Vorgesetzte oder Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der sonstigen Beschäftigten des Fachbereichs und der Studierenden während des Studiums im Fachbereich. Die Rechte des hauptamtlichen Lehrpersonals aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Sie oder er ist für die Ordnung im Fachbereich verantwortlich und übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine besondere Regelung getroffen wird. § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden können die Vertretung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters bei Verhinderung regeln. Soweit sie keine Regelungen treffen, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter von der dienstältesten anwesenden Abteilungsleiterin oder dem dienstältesten anwesenden Abteilungsleiter oder, soweit keine Abteilungen gebildet worden sind, von der oder dem dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) vertreten.

§ 18

Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Für die Bestellung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gilt § 17 Absatz 2, für die Vertretung § 17 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter unterstützt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben soweit die Angelegenheiten ihrer oder seiner Abteilung betroffen sind oder übergeordnete Bedeutung haben. Sie oder er erledigt im Auftrag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung.

§ 19

Lehrende

(1) Die Lehraufgaben werden in der Regel wahrgenommen von

1. a) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden an der Hochschule,
- b) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben,
2. hauptamtlich an der Hochschule als Lehrende auf Zeit tätigen Beschäftigten.

(2) Hauptamtlich Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a müssen mindestens nachweisen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nach jeweiligem Landesrecht.

(3) Hauptamtlich Lehrende oder Lehrender im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist, wer die Lehrbefähigung zur Vermittlung fachberuflicher Ausbildungsinhalte durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Fähigkeiten erworben hat; das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren ist nicht erforderlich.

(4) Hauptamtlich an der Hochschule als Lehrende auf Zeit tätige Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 müssen mindestens

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. eine den Aufgaben der Hochschule entsprechende Befähigung zu wissenschaftlich methodischer Arbeit,
3. eine den Aufgaben der Hochschule entsprechende fünfjährige Berufserfahrung und
4. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten haben.

(4a) Lehr- und Forschungsaufgaben können in weiterführenden Studiengängen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auch von hauptamtlich Lehrenden wahrgenommen werden, die

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogisch geeignet sind und
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit haben, die in der Regel durch herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(5) Mit der nebenamtlichen Wahrnehmung von Lehraufgaben können Lehrbeauftragte betraut werden. Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Hochschule entsprechen.

(5a) Die Hochschule kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an Personen verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistung in der Lehre erbringen und die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Dabei sind entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Bezeichnung zu beachten. Das nähere wird in einer Ordnung der Hochschule geregelt.

(6) Die hauptamtlich Lehrenden im Sinne von Absatz 1 und Absatz 4a werden

1. für den Zentralen Lehrbereich aufgrund einer Vorschlagsliste des Zentralbereichsrates, der der Senat zustimmen muss, von der nach §21 Absatz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt;
2. für die Fachbereiche aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates von der nach §21 Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt.

Die Vorschlagsliste soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, so werden die Lehrenden von der nach §21 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt; das für die Aufstellung der Vorschlagsliste zuständige Hochschulorgan ist vorher zu hören.

(7) Die Lehrbeauftragten werden

1. für den Zentralen Lehrbereich auf Vorschlag des Zentralbereichsrates mit Kenntnissnahme des Senats von der nach §21 Absatz 1 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde,
2. für die Fachbereiche auf Vorschlag des Fachbereichsrates von der nach §21 Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Fachbereichsleitung übertragen.

(8) Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Bundeslaufbahnverordnung sowie des Tarifrechts bleiben unberührt.

§20 Aufsicht

(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führt die Aufsicht über die Hochschule, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Fachaufsicht über Senat, Präsidentin oder Präsident und Zentralbereich der Hochschule übt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den für das hauptamtliche Lehrpersonal, die Studierenden und die sonstigen Beschäftigten der Hochschule zuständigen obersten Bundesbehörden und entsprechenden obersten Dienstbehörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Fachaufsicht über den jeweiligen Fachbereich in allen ihn unmittelbar berührenden Angelegenheiten übt die für die Gestaltung der dem Fachbereich zugeordneten Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aus; sie kann die Aufsichtsbefugnisse einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen. Ist ein Fachbereich einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet, so übt diese die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aus. Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet, üben die für Lehrende, Studierende und sonstige Beschäftigte des Fachbereichs zuständigen obersten Dienstbehörden die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gemeinsam aus.

(4) Im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt sich die Aufsicht nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne und Modulhandbücher.

(5) Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet und sind entsprechende Abteilungen gebildet worden, kann die gemeinsame Ausübung der Befugnisse im Sinne von Absatz 3 und §21 Absatz 2 auf die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten des Fachbereichs beschränkt werden. In allen die Abteilung unmittelbar berührenden Angelegenheiten finden Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie §21 Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§21 Oberste Dienstbehörden

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesbeamtengesetzes für die Präsidentin oder den Präsidenten, das hauptamtliche Lehrpersonal und die sonstigen Beschäftigten des Zentralbereichs der Hochschule, der Fachbereiche Allgemeine Innere Verwaltung, Bundespolizei, Kriminalpolizei sowie der Abteilung Verfassungsschutz im Fachbereich Nachrichtendienste ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Es übt seine Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit den in §20 Absatz 2 genannten Behörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den

obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Fachbereichsleitung, das hauptamtliche Lehrpersonal, die sonstigen Beschäftigten und die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs ist die nach dem Bundesbeamtengesetz zuständige Behörde. §20 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die oberste Dienstbehörde überträgt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befugnisse einer oder eines ihr oder ihm nachgeordneten Dienstvorgesetzten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich ist.

§22 Kuratorium

(1) Zur Wahrnehmung der in §1 Absatz 1 festgelegten gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, und zur Ausübung der Befugnisse im Sinne der Grundordnung wird beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach §20 Absatz 2 und 3 sowie §21 Absatz 1 zuständigen Behörden sowie des Bun-

desministeriums für Bildung und Forschung. Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied mit beratender Stimme, die Mitwirkung im Kuratorium ist in Fällen der Interessenkollision ausgeschlossen.

(3) Vorsitz und Geschäftsführung obliegen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Jede Behörde im Sinne des §20 Absatz 2 sowie die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule können den Zusammentritt des Kuratoriums und Vorschläge zur Tagesordnung beantragen.

§23 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 1. Oktober 2014 (GMBL 2014, S.1331) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 2018
D2-12100/3#3

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Hollab

GMBL 2018, S. 662

Bundesministerium der Verteidigung

Zentrale Dienstvorschrift A-2110/10

**Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen
des Artikels 35 des Grundgesetzes
(Amts- und Katastrophenhilfe)**

- 7.1 Fachwortverzeichnis
- 7.2 Bezugsjournal
- 7.3 Änderungsjournal

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätze
- 2 Amtshilfe
- 3 Einsatz der Streitkräfte unter Androhung und/oder Anwendung hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsbefugnisse
- 4 Zuständigkeiten und Verfahren
 - 4.1 Regelverfahren
 - 4.1.1 Zuständigkeit des nachgeordneten Bereichs
 - 4.1.2 Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung
 - 4.1.3 Abgabe von Ressourcen
 - 4.1.4 Formerfordernisse, Meldewesen und Alarmierung
 - 4.2 Eilverfahren
 - 4.3 Soforthilfe zugunsten von Behörden
- 5 Dokumentation
- 6 Arbeits- und Dienstzeit
- 7 Anlagen

1 Grundsätze

101. Im Rahmen des Artikels 35 des Grundgesetzes (GG) unterstützen Truppenteile und Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) durch Hilfeleistungen andere staatliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

102. Hilfeleistungen im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind Unterstützungsmaßnahmen, die aus dem GB BMVg im Rahmen des Artikels 35 GG geleistet werden:

- Artikel 35 Abs.1 GG verpflichtet alle Behörden des Bundes und der Länder, sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten.
- Artikel 35 Abs.2 Satz 2 und Abs.3 Satz 1 GG ermöglichen darüber hinaus den Einsatz1 der Bundeswehr unter Androhung und/oder Anwendung von hoheitlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnissen bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen (sog. Katastrophenhilfe).

103. Das Ersuchen von Behörden um Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) und/oder die Anforderung zur Hilfeleistung unter Androhung und/oder Anwendung hoheitlicher

1 Der Begriff des Einsatzes wird in dieser Zentralen Dienstvorschrift im Sinne von Artikel 87a Abs. 2 GG verwendet (im Gegensatz zur Verwendung im militärfachlichen Sinne wie beispielsweise im Dresdner Erlass).